

## 3.3 Richtlinien Bezahlung Mitgliederbeiträge

*Letzte Änderung vom Vorstand bewilligt am: 7 Oktober 2013*

### 3.3.1 Beitragspflicht

- Ein Mitglied des FC Bülach hat grundsätzlich den vollen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Beitragspflichtig sind Aktivmitglieder und Passivmitglieder.
- Von der Beitragspflicht befreit sind Vorstandsmitglieder, Trainer, Betreuer und Schiedsrichter, wenn sie nicht gleichzeitig Aktivmitglied sind. So werden Trainer, welche gleichzeitig Spieler sind, für Ihre Trainertätigkeit separat entschädigt und Zahlen für ihren Spielerstatus den normalen Mitgliederbeitrag.
- Frei- und Ehrenmitglieder zahlen in keinem Fall einen Mitgliederbeitrag.

### 3.3.2 Beitragshöhe

- Mitgliederbeiträge pro Saison:
 

○ Aktive / Senioren / Seniorinnen / Veteranen	CHF 490.00
○ Junioren A / B / C / Juniorinnen B	CHF 460.00
○ Junioren D	CHF 430.00
○ Junioren E / F / Juniorinnen D / C	CHF 400.00
- Teilnahmebeitrag pro Saison:
 

○ Fussballschule (pro Staffel)	CHF 150.00
--------------------------------	------------
- Für den Spielerpass/Übertritt beim Verband für alle Kategorien ausser F-Junioren wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00 verrechnet.

### 3.3.3 Reduzierter Beitrag

- Familien mit drei und mehr Kindern, die beim FC Bülach spielen, bezahlen für ein Kind einen reduzierten Mitgliederbeitrag. Der günstigste Beitrag wird auf CHF 150.00 pro Saison herabgesetzt.
- Bei einem Eintritt zum FC Bülach in der Winterpause ist nur der halbe Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

### 3.3.4 Keine Beitragsreduktion

- Sofern per 30. Juni kein schriftliches Austrittsschreiben eingereicht wird, ist der Mitgliederbeitrag für die kommende Saison geschuldet. Gesundheitlich bedingte Verletzungspausen oder nur teilweise eingesetzte Spieler bezahlen den vollen Mitgliederbeitrag.
- Militär- und Zivildienstleistende können in der Regel an Wochenenden im Meisterschaftsbetrieb eingesetzt werden und haben demzufolge den vollen Beitrag zu bezahlen.
- Bei einem Austritt während der Saison erfolgt keine anteilmässige Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.

- Bei einem Vereinsausschluss während der Saison erfolgt keine anteilmässige Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.
- Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand über die Höhe des zu bezahlenden Mitgliederbeitrages.

### 3.3.5 Zahlungskonditionen

- Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils per 1. Juli zu Beginn der neuen Saison.
- Die Mitgliederbeitragsrechnung ist innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen. Danach werden säumige Zahler vom Spielbetrieb suspendiert und können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Mitgliederbeitrag gilt aber trotzdem noch als geschuldet.
- Der Verein kann für jede Mahnung eine Spesengebühr von Fr. 50.- erheben.

### 3.3.6 Abschliessendes

- Bei einem Vereinswechsel von Spielern von 12 bis 21 Jahren kann - gemäss Reglement der Amateur Liga des SFV - die volle Ausbildungsentschädigung von CHF 600.00 pro Saison dem neuen Verein in Rechnung gestellt werden. Bei einem Übertritt zwischen dem 21. und 23. Altersjahr reduziert sich die Ausbildungsentschädigung pro rata temporis bis auf null am Tag des 23. Geburtsjahres.
- Der Vorstand kann in speziellen Fällen Ausnahmeregelungen für einzelne Mitglieder erlassen, wobei solche Vereinbarungen einen Beschluss des Vorstands an einer Vorstandssitzung voraussetzen.